

AMTSEBLATT

Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark
mit den Ortsteilen:
Buchow-Karpzow, Elstal, Hoppenrade, Priort, Wustermark



Jahrgang 12 / Nr. 5 Wustermark, 17. November 2005

www.wustermark.de

Inhalt

Seite

1. Nachtragssatzung der Gemeinde Wustermark für das
Haushaltsjahr 2005..... 3

Amtliche Bekanntmachungen

1.)

1. Nachtragssatzung der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund der §§ 76 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I Nr. 3 S. 59), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in ihrer Sitzung am 15.06.2005 folgende 1. Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
Im Verwaltungshaushalt				
Die Einnahmen	32.600		7.700.000	7.732.600
Die Ausgaben	32.600		7.700.000	7.732.600
Im Vermögenshaushalt				
Die Einnahmen		788.100	10.041.600	9.253.500
Die Ausgaben		788.100	10.041.600	9.253.500

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | |
|--|-----------|------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf | 1.500.000 | EURO |
| Davon für Zwecke der Umschuldung | _____ | EURO |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen | 883.000 | EURO |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 800.000 | EURO |

§ 3

Die bisher festgesetzten Steuersätze werden nicht geändert.

§ 4

Die bisher festgelegten Erheblichkeitsgrenzen werden nicht geändert.

§ 5

Der bisherige Stellenplan wird gegen den als Anlage der Beschlussdrucksache B/066/2005 beigefügten Stellenplan ausgetauscht.

Wustermark, 25.08.2005

gez. Drees
Bürgermeister

2.)

Die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Havelland hat mit Bescheid vom 03.08.2005, Aktenzeichen: 15.2.2.11.05, den Antrag der Gemeinde Wustermark auf Genehmigung der in der 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2005 veranschlagten Kreditaufnahme wie folgt beschieden:

„Ich genehmige die veranschlagte Kreditaufnahme i.H.v. 1.500.000,00 EUR.

Die Genehmigung wird auf die Aufnahme von zinslos gestellten Darlehen im Rahmen des Schulbauprogramms des Landes beschränkt.

Der Kreditvertrag und der Bewilligungsbescheid des Landes sind mir unverzüglich vorzulegen.“

3.)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark ist diesen Bedingungen mit Beschluss vom 18.05.2005 (Beschlussdrucksache B/046/2005) vollumfänglich beigetreten.

Wustermark, 25.08.2005

gez. Drees
Bürgermeister

Einsichtnahme

Gemäß § 79 Abs. 1 in Verbindung mit § 78 Abs. 5 GO kann jeder Einsicht in die Nachtragssatzung und ihre Anlagen nehmen. Die Einsichtnahme ist während der Dienststunden (Die, Do., Fr. von 09.00 – 12.00 Uhr, Die. von 14.00 – 17.30 Uhr, Do. 14.00 – 16.00 Uhr) in der Gemeindeverwaltung, Bereich Finanzwesen, 1. OG – Zimmer 103, Hoppenrader Allee 1 in 14641 Wustermark, möglich.

Wustermark, 25.08.2005

gez. Stamm
Kämmerer

Impressum

1. Auflage und Bezug: Das Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark wird in ausreichender Auflage hergestellt..

Es erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und ist kostenfrei an der Bürgerinformation des Rathauses, Hoppenrader Allee 1, 1. Obergeschoss, 14641 Wustermark, erhältlich. Einzelne Exemplare können gegen Erstattung der Portokosten von 1,44 EUR schriftlich angefordert werden bei der: Gemeinde Wustermark, Bürgerinformation, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark. Ein laufender Bezug ist gegen Erstattung der Portokosten (z. Zt. 4 Ausgaben = 5,76 EUR) ebenfalls möglich.

2. Herausgeber: Gemeinde Wustermark, Der Bürgermeister, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark.

3. Redaktion: Gemeinde Wustermark, Pressestelle, Herr Stamm, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark. Tel.: 03 32 34 / 73-232, Fax: 03 32 34 / 73-250, E-Mail: buergeramt@wustermark.de

4. Der kostenfreie Nachdruck von Teilen des Amtsblattes ist mit entsprechender Quellenangabe gestattet.